

Verordnung über den Feuerschutz in den Tankanlagen der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft

Vom 25. Juni 1996

GS 32.481

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 12. Januar 1981¹ über den Feuerschutz sowie die §§ 41 und 46 des Rheinhafengesetzes vom 30. März 1992², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung für die in den Rheinhäfen Birsfelden und Au/Muttenz befindlichen Tankanlagen.

² Die Bestimmungen regeln die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung von Tanks für brennbare Flüssigkeiten sowie den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten.

³ Sie richten sich an die Inhaber von Tankanlagen (Eigentümer und Betreiber) sowie an alle Personen, die bei der Erstellung, dem Betrieb, dem Unterhalt oder der Sanierung einer Tankanlage tätig sind.

§ 2 Besondere Gefahren

Den besonderen Feuer- und Explosionsgefahren in den Tankanlagen der Rheinhäfen ist mit gezielten Massnahmen vorzubeugen.

§ 3 Eigenverantwortung, Sicherheitsbeauftragter, Löschgruppen und Pikettperson

¹ Die Inhaber sind verpflichtet, entsprechend der Art und Grösse der Anlage sowie der Nachbargefährdung bauliche, technische sowie organisatorische Sicherheitsmassnahmen zu treffen und periodisch Kontrollen vorzunehmen.

² Jeder Inhaber bestimmt einen Sicherheitsbeauftragten, der für die Massnahmen gemäss Absatz 1 zuständig ist.

³ Jeder Inhaber bestimmt aus Sachkundigen seines Betriebes eine Löschgruppe, die dem Gefahrenpotential entsprechend ausgerüstet und ausgebildet wird.

¹ GS 32.426, SGS 761

² GS 31.323, SGS 421

Diese hat die stationären Löschanlagen während den Betriebszeiten zu überwachen und bei einem Ereignis in Betrieb zu setzen.

⁴ Ausserhalb der Betriebszeit stellt jeder Inhaber sicher, dass bei Alarmen und definierten Störungsmeldungen spätestens innert 15 Minuten eine mit den Tankanlagen vertraute Piktetperson in der betroffenen Anlage anwesend ist.

⁵ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) ist berechtigt, den Inhabern Weisungen bezüglich der Brandschutzmassnahmen zu erteilen.

§ 4 Bestehende Tankanlagen

Die bestehenden Tankanlagen sind innert der von der BGV verfügten Frist den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

B. Technische Vorschriften

§ 5 Verbindliche Vorschriften

¹ Zusätzlich zu den Brandschutz-Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Brandschutz-Norm Ausgabe 1993, werden folgende Bestimmungen verbindlich erklärt:

- a. Die jeweils gültigen Richtlinien für Tankanlagen der Schweizerischen Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, CARBURA (CARBURA-Richtlinien). Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen dieser Verordnung, die den besonderen Verhältnissen (Abstände der Tanks) Rechnung tragen.
- b. Die Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates für Schutzmassnahmen gegen die gefährliche Wirkung des elektrischen Stromes in autonomen Tankanlagen für die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen (Grosstankanlagen) sowie allen Tankanlagen mit Bahnanschluss.
- c. Die zusätzlichen Blitzschutzmassnahmen bei der Einführung von elektrischen Leitungen in oberirdische Behälter mit Lagergut, dessen Flammpunkt unter 55 °C liegt.

² Für die Definition der Klassierung der Stoffe sind die jeweils gültigen Normen der VKF verbindlich.

§ 6 Tankhöhe

Die Höhe eines Tanks ist auf 25 m beschränkt; sie wird vom Bodenblech bis zum Dachrandwinkel des Tanks gemessen.

§ 7 Tankbelüftung

¹ Tanks, in denen Produkte der Gefahrenklassen F1 und F2 gelagert werden, dürfen nicht frei belüftet sein. Sie sind mit einer flammendurchschlagssicheren Belüftungseinrichtung auszurüsten.

² Die freie Belüftung ist auch bei Tanks mit innenliegender Membrane unzulässig.

§ 8 Tankberieselung und Tankbeschäumung

¹ Jeder Tank ist mit einer stationären Berieselungs- und Beschäumungseinrichtung auszurüsten.

² Die Ausführung der Berieselungs- und Beschäumungseinrichtungen hat nach den Richtlinien der CARBURA zu erfolgen.

³ Das für die stationären Berieselungs- und Beschäumungseinrichtungen erforderliche Wasser ist auf Kosten der Inhaber unabhängig von der öffentlichen Wasserversorgung zu beschaffen.

§ 9 Leckerkennung / Branddetektion

¹ Alle Tankbassins sind mit Leckerkennungseinrichtungen auszurüsten. Beim Erreichen einer bestimmten Niveauhöhe von Produkten im Bassinsumpf ist automatisch das Betriebspersonal zu alarmieren.

² Bassins mit Produkten F1 und F2 sind mit einer Branddetektion (Brandmeldeanlage) und Alarmübermittlung an die Einsatzzentrale auszurüsten.

³ Es sind 2-Melderabhängigkeiten vorzusehen. Das Ansprechen von 2 Meldegruppen oder -systemen hat unverzüglich die automatische Beschäumung der betroffenen Bassins, die Alarmierung der zuständigen Feuerwehr und des Betriebspersonals respektive der anlagekundigen Pikettperson auszulösen.

⁴ Die Einrichtung von Brandmeldeanlagen und Alarmübermittlungen hat in Absprache mit der BGV zu erfolgen.

§ 10 Beschäumung der Tankbassins

¹ Alle Tankbassins sind mit stationären Beschäumungseinrichtungen auszurüsten.

² Das für die Beschäumung der Tankbassins erforderliche Wasser ist auf Kosten der Inhaber unabhängig von der öffentlichen Wasserversorgung zu beschaffen.

§ 11 Wasserbedarf für die stationären Anlagen

¹ Für die Berechnung der Wassermenge, die für die stationären Anlagen benötigt wird, gelten folgende Werte:

- | | |
|--|---|
| a. Berieselung | 1 Liter/Minute x m ² Tankmantelfläche |
| b. Tankbeschäumung | |
| – Festdachtank | 6,6 Liter/Minute x m ² Tankquerschnittfläche |
| – Tanks mit Schwimmdach
oder innenliegender
Schwimm-Membrane | 15 Liter/Minute x Meter des Tankumfanges |
| c. Bassinbeschäumung | 3 Liter/Minutex m ² Bassinnettofläche |

² Der Fließdruck muss dem notwendigen Wasserdruck der Schaum-erzeuger, unter Berücksichtigung der Druckverluste in den Rohrleitungen und Armaturen, entsprechen.

³ Die Wasserförderung für die in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen hat durch

automatische, selbstansaugende Pumpen zu erfolgen. Diese müssen unabhängig von der öffentlichen Elektrizitätsversorgung betrieben werden können.

§ 12 Schaummittelreserven für stationäre Anlagen

¹ Der Inhaber ist für die Bereitstellung und für den altersbedingten Austausch der erforderlichen Schaummittelreserven verantwortlich. Die notwendige Menge richtet sich nach folgender Einsatzdauer der Beschäumung:

- | | |
|---|------------|
| a. Tankbeschäumung | 30 Minuten |
| b. Bassin mit automatischer Beschäumung | 45 Minuten |
| angrenzende Bassins (soweit für die Aufnahme von Produkten und Löschwasser notwendig) | 30 Minuten |

² Der Schaum muss alkoholbeständig sein.

§ 13 Feuerschutz bei Umschlagsanlagen

¹ Für den Bau der Umschlagsanlagen ist nichtbrennbares Material zu verwenden.

² Für alle elektrischen Installationen sind an geeigneten Stellen Notausschalter anzubringen.

³ Die Umschlagsanlagen sind wie folgt auszurüsten:

- mit einem Alarmierungssystem auf die Einsatzzentrale
- mit mindestens zwei stationären Wasserwerfern, die an ein einsatzbereites Wassernetz angeschlossen sind, oder mit einer Sprühflutanlage mit filmschichtbildendem Schaummittel falls F1- und F2-Produkte umgeschlagen werden. Die Leistung hat 10 Liter/Minute x m² Bodenfläche während einer Einsatzdauer von 30 Minuten zu betragen.
- mit einem Anschluss für Löschwasser und Löschschaum.

⁴ Die BGV kann weitere Feuerschutzmassnahmen anordnen.

§ 14 Einsatzbereitschaft der Einrichtungen

¹ Berieselungs-, Beschäumungs- und Löscheinrichtungen müssen jederzeit und bei jeder Witterung betriebs- und einsatzbereit sein.

² Werden diese Einrichtungen zur Gewährleistung der Wintertauglichkeit elektrisch beheizt, so ist eine Notstromversorgung bereitzustellen.

³ Die BGV kann in besonderen Fällen weitere Massnahmen verfügen.

C. Amtliche Kontrollen

§ 15 Brandschutzkontrollen

Die Funktionsfähigkeit der Pumpwerke und der stationären Anlagen für Berieselung und Beschäumung der Tanks, Bassins und Umschlagsanlagen ist von der BGV periodisch zu kontrollieren.

D. Bewilligungen

§ 16 Bewilligungen für Betriebe, die risikoreiche Arbeiten ausführen

¹ Betriebe, die risikoreiche Arbeiten wie insbesondere Entgasen, Reinigen oder funkenerzeugende Tätigkeiten (wie Schweißen, Löten, Schleifen usw.) durchführen oder durchführen lassen, haben bei der BGV eine Bewilligung einzuholen.

² Die BGV ist ermächtigt, die Bewilligungskompetenz zu delegieren.

E. ...¹

§§ 17 - 19²

F. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. Oktober 1991³ über den Feuerschutz in den Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft wird aufgehoben.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

¹ Aufgehoben am 27. August 2013 (GS 38.248), mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

² Aufgehoben am 27. August 2013 (GS 38.248), mit Wirkung ab 1. Januar 2014.

³ GS 30.689, SGS 421.14

Vademekum

Erlasstitel	Verordnung über den Feuerschutz in den Tankanlagen der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft
SGS-Nr.	421.14
GS-Nr.	32.481
Erlass-Datum	25. Juni 1996
In Kraft seit	1. August 1996
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Januar 2014

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>